

Verbandssatzung des Zweckverbandes "Kläranlage Köthel"

Aufgrund des § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 14.01.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Köthel erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- 1) Die Gemeinden Köthel, Kreis Herzogtum Lauenburg und Köthel, Kreis Stormarn bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kläranlage Köthel“. Er hat seinen Sitz in Köthel/ Herzogtum Lauenburg.
- 2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- 3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Kläranlage Köthel“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Kläranlage der beiden Verbandsmitglieder zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- 2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 2 weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung.

- 3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- 5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- 1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 - a) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 - b) die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 - c) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 3.000,00 €,

- d) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
- e) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,

§ 9 Ständige Ausschüsse

- 1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

a) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
2 Bürgerinnen und Bürger, die der
Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen
Gemeinde angehören können

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Wartungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Zweckverbandsversammlung

Aufgabengebiet: Bau- und Wartungswesen

- 2) Für jedes Ausschussmitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
- 3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Schwarzenbek-Land wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlagen im Verhältnis zu der Schmutzfracht aufzubringen, die ihre jeweilige Ortsentwässerungsanlage der Kläranlage zuführt. Das Anteilsverhältnis wird nach der Einwohnerzahl beider Gemeinden nach dem Stand vom 31.03. des vorangegangenen Jahres festgesetzt. Es gelten die jeweils vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die Einwohnerzahl der Gemeinden Köthel/ Lauenburg wird mit einem Zuschlag von 30% versehen (für den Mischwasseranteil). Dieses Anteilverhältnis gilt sowohl für die Baukosten der Kläranlage als auch für die laufenden Kosten der Kläranlage im Rahmen der Umlage. Die Zweckverbandsumlage ist jährlich in der Haushaltssatzung neu festzulegen.

§ 14

Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert

den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absatz 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- 1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- 2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbands

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren

Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.

§ 20 Veröffentlichungen

- 1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-schwarzenbek-land.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht.
- 2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Schwarzenbek-Land, Gölzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- 3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- 4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.01.1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.1999 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 10.03.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Köthel, den 17.03.2026

Verbandsvorsteher

